



STADT BAD KISSINGEN

**Gebührensatzung der Stadt Bad Kissingen für die Erhebung von Gebühren
für Amtshandlungen durch das Standesamt
(Standesamtsgebührensatzung)
vom 01. Oktober 2020**

Beschluss des Stadtrates: 30. September 2020

Bekanntmachung: 16. Oktober 2020
(KGAMBI. Nr. 21)

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung und Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bad Kissingen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes:

§ 1 Gebühren für Eheschließung in gewidmeten Räumlichkeiten

Für die nachfolgend benannten Eheschließungen sind über die bereits im Kostengesetz (KG) und der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz) (in der jeweils gültigen Fassung) festgesetzten Gebühren hinaus zusätzliche Gebühren wie folgt zu entrichten:

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| a) Eheschließungen im Trausaal | gebührenfrei |
| b) Eheschließungen im Sitzungssaal | 70,00 € |
| c) Eheschließungen im Alten Rathaus | gebührenfrei |
| d) Eheschließungen im Regentenbau | 150,00 € |
| e) Eheschließungen im Luitpoldbad | 150,00 € |

- | | |
|--|----------|
| f) Eheschließungen im Museumsinnenhof Obere Saline | 100,00 € |
| g) Eheschließungen Zehntscheune (Kleinbrach) | 100,00 € |

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Antragsteller.
- (2) Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Bei der Anmeldung zur Eheschließung sind die gesamten Gebühren (§§ 1 bis 3) bei dem Standesamt der Stadt Bad Kissingen zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bad Kissingen, den 01. Oktober 2020
Stadt Bad Kissingen

Dr. Dirk Vogel
Oberbürgermeister